



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbindung von Wegeflächen des Rezesses in der Umlegungssache von Hüsten, H 632 vom 11.08.1909, vom 23.01.2023.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbindung der im Rezzess von Hüsten, H 632, vom 11.08.1909, bestätigt am 08.07.1910, unter der Anlage zum § 9 geführten Nebenwirtschaftswege

Wege-Nr. 61

Weg im Bereich des heutigen Uferwegs in ost-westlicher Richtung vom Weg 62 bis zum Einmündungsbereich Mühlenberg/Kleinbahnstraße.

Wege-Nr. 62

Weg im Bereich des heutigen Uferwegs in nord-südlicher Richtung zwischen der Friedrich-Naumann-Straße bis zur Kleinbahnstraße.

wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von zwei Wirtschaftswegen im Bereich des Uferwegs im Stadtbezirk Hüsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung zur Aufhebung der Zweckbindung mit Verfügung vom 08.02.2022, AZ.: 11/15.11-20/1, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 23.01.2023

(Ralf Paul Bittner)
Bürgermeister